

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

des Landkreises Gießen
betreffend

die „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH

auf der Grundlage

des
Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

des
Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der
Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission
vom 28. November 2005
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die
Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der
Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
- „Altmark-Trans“-Rechtsprechung -

Präambel

(1) Zweck der „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden „ZAUG gGmbH“) mit Sitz der Gesellschaft in Gießen ist insbesondere die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, um hierdurch der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen präventiv entgegenzuwirken, die (Wieder-)Eingliederung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen und Erwachsenen in den Arbeitsmarkt zu fördern, die Chancengleichheit von benachteiligten Personen im Erwerbsleben zu verbessern und die Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt insgesamt zu verbessern. Daneben ist Zweck der Gesellschaft auch die Förderung des Natur- und des Umweltschutzes sowie der Kriminalprävention. Zur Verwirklichung dieser Zwecke ist Gegenstand des Unternehmens vor allem die Ausbildung, Betreuung, Qualifizierung und Orientierungshilfe von jugendlichen und erwachsenen Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen sowie die Schaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Beschäftigungsplätze im Landkreis und in der Universitätsstadt Gießen und die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere in Bereichen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders nachgefragt sind.

(2) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Zweck der ZAUG gGmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Mont-Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der ZAUG gGmbH beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Hessischen Landkreise haben nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen i.V.m. § 16 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) die Aufgabe, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die Kreisangehörigen erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen; zu ihren Aufgaben gehören neben der sozialen Betreuung auch die Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes sowie von Wirtschaft und Gewerbe sowie die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten

öffentlichen Angebotes an Bildungseinrichtungen (Gemeinwohlaufgaben). Sie handeln dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Die Landkreise sind nach §§ 1, 6 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zweites Buch (II) Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

(3) Die Landkreise und Gemeinden arbeiten nach § 9 Abs. 3 SGB – Drittes Buch (III) mit den Agenturen für Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsförderung im Sinne des § 1 SGB III zusammen. Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen sind bei den Planungen rechtzeitig zu beteiligen. Die ZAUG gGmbH ist ein zugelassener Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen im Sinne des §§ 3 Abs. 3, 21 SGB III und anerkannter Träger von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Landkreis und in der Universitätsstadt Gießen für gewerblich-technische, kaufmännische und sonstige Dienstleistungsberufe.

(4) Nach §§ 3, 69 SGB - Achstes Buch (VIII), § 5 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sind die Landkreise darüber hinaus örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe; sie sollen gemäß § 3 Abs. 5 HKJGB von eigenen Maßnahmen absehen, wenn geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig beschafft werden können. Bei der ZAUG gGmbH handelt es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

(5) Die Landkreise können nach §§ 1, 5 Nr. 2, 6 SGB - Neuntes Buch (IX) Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitationsträger) sein.

(6) Die Landkreise haben nach §§ 3, 9 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) die Sicherung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung durch die Errichtung und Unterhaltung entsprechender Bildungseinrichtungen (Grundversorgung an Weiterbildung) zu gewährleisten. Sie sind außerdem nach § 138 des Hessischen Schulgesetzes (HSchulG) Träger der öffentlichen Schulen im Land Hessen für einen allgemein bildenden oder berufsqualifizierenden Unterricht mit Betreuungs- und Ganztagsangeboten im Sinne des § 15 HSchulG.

(7) Bei den Leistungen und Aufgaben nach den Abs. 1 bis 6 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (soziale Dienstleistungen).

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut der Landkreis Gießen die ZAUG gGmbH mit der (beruflichen) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung, Beratung, Betreuung sowie Beschäftigungsförderung insbesondere der im Landkreis Gießen lebenden benachteiligten jugendlichen und erwachsenen Einwohner unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Belange der Jugendhilfe, der Gesundheitsvorsorge, der Kriminalprävention sowie des Umwelt- und Naturschutzes. Hierdurch soll nicht zuletzt – unter Beteiligung und im Konsens aller politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte – der soziale Frieden im Landkreis Gießen gesichert, dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die Basis für eine nachhaltige Zukunftssicherung des Gemeinwesens gelegt werden. Die ZAUG gGmbH wird namentlich mit der zunächst auf die Jahre 2013 bis 2022 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die das Unternehmen im Einklang mit seinem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des Landkreises Gießen wahrnimmt, öffentlich betraut, wie:

- die Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener in eigenen Ausbildungswerkstätten und durch Organisation, Koordination und Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Dritter bzw. mit Dritten unter Ausnutzung dort vorhandener Ausbildungskapazitäten,
- die Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungsgelegenheiten zum Zwecke der praktischen Qualifizierung innerhalb einer Produktionswerkstatt,
- die begleitende arbeitstherapeutische und sozialpädagogische Betreuung, das Angebot von Stütz- und Integrationskursen sowie Maßnahmen zur Förderung des Wiedereinstiegs von Arbeitslosen in den Beruf und individuelle Beratung,
- die Entwicklung und Erprobung neuer und innovativer Arbeits- und Beschäftigungsfelder, insbesondere im Bereich Erneuerbare Energien, Gesundheitswesen sowie Natur- und Umweltschutz,
- die Beschäftigung, Qualifizierung, Berufsvorbereitung und Orientierung sowie die Umsetzung von Projekten im Rahmen von öffentlicher/öffentlich geförderter Beschäftigung, wie die Arbeitnehmerüberlassung als Integrationsinstrument für Arbeitslose,

- das Initiieren von Projekten zur Erhaltung der ursprünglichen Landschaft als allgemeine Lebensgrundlage sowie zur Schaffung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- das Initiieren von Präventionsprojekten zur Verhütung von Kriminalität, beispielsweise durch Maßnahmen zur Suchtvorbeugung und zur Vorbeugung gegen Gewalt,
- die Übernahme der Schülerbetreuung im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Schulen des Landkreises Gießen,
- die Bereitstellung eines kindgerechten Mittagstischs mit Bioprodukten heimischer Lieferanten sowie die Verpflegung einkommensschwacher Bürger der Region.

(2) Daneben kann die ZAUG gGmbH folgende Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, soweit sie nicht jeweils als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten nach Abs. 1 verbundene Nebenleistungen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erbracht werden und damit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse doch unmittelbar förderlich sind, wie:

- Waren- und Materialverkäufe
- Sonstige Essenslieferungen und Restaurantleistungen
- Angebot von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die heimische Gastronomie und andere Bereiche
- Sonstige Arbeitnehmerüberlassung/Arbeitsvermittlung
- Lagerhaltung, Messe-, (Gebäude-)Reinigungs- und sonstige gewerbliche Dienstleistungen

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Gießen kann zugunsten der ZAUG gGmbH den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages (institutionelle und Projektförderung) und freiwillige Investitionszuschüsse, deren Höhe sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der ZAUG gGmbH ergibt und in einem Haushaltsplan des Landkreises Gießen veranschlagt ist, leisten. Andere Begünstigungen des Landkreises Gießen (z. B. ein zu marktüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden oder eine entsprechende Garantie (Bürgschaft, Patronatserklärung)) sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen) im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises Gießen i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Gießen im Rahmen seines Haushaltes über die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

(2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen erfolgen allein zu dem Zweck, die ZAUG gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der ZAUG gGmbH auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen.

(6) Bereits in der Vergangenheit geleistete Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen zugunsten der ZAUG gGmbH werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt die ZAUG gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch den Landkreis Gießen auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der geprüfte Jahresabschluss der ZAUG gGmbH ist dem Landkreis Gießen zur Verfügung zu stellen.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert der Landkreis Gießen die ZAUG gGmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

(3) Der Landkreis Gießen trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der ZAUG gGmbH ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die ZAUG gGmbH die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht des Landkreises Gießen zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt.

§ 5

Trennungsrechnung (Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die ZAUG gGmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2

jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die ZAUG gGmbH wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis dem Landkreis Gießen in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Sollte die ZAUG gGmbH Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) von insgesamt mehr als 15 Mio. EUR erhalten, muss der Landkreis Gießen den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums, verfügbar zu halten.

§ 7

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

(1) Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) des Landkreises Gießen beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Landrätin des Landkreises Gießen in Kraft.

(3) Die Betrauung kann vom Kreistag des Landkreises Gießen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Gießen, den 17. Dezember 2012

Anita Schneider
(Landrätin)